

Information für Besoldungsempfänger/innen in Elternzeit Zuschuss zur Krankenversicherung

gemäß § 13 der Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen
(Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrIV NRW)

In § 13 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10.01.2012 (GV. NRW. S. 2, 92) wird die Zahlung eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit geregelt. Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW findet für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Anwendung.

Die Auszahlung des Zuschusses zur Krankenversicherung erfolgt durch die Gehaltsabrechnungsstelle.

Nach § 13 Absatz 1 der FrUrIV NRW werden den Beamtinnen und Beamten die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet, wenn ihre Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge) im Monat vor Beginn der Elternzeit ein Zwölftel der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten (4.950,00 € in 2018).

Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragsersatzung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

Nach § 13 Absatz 2 der FrUrIV NRW werden für die Dauer einer Elternzeit, für welche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anspruch auf die Zahlung von Elterngeld besteht und Zahlungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bezogen werden, Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die oben genannte Erstattung von 31,00 € hinaus in voller Höhe erstattet, soweit sie auf einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen. Für andere Monate einer Elternzeit wird diese Beitragsersatzung weitergezahlt, solange keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Zu den Beiträgen zählen auch die auf die Kinder entfallenden Anteile, soweit die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.

Das Vorliegen eines Krankenversicherungsverhältnisses und die Höhe des monatlichen Beitrages sind nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage einer Kopie des aktuellen Versicherungsscheins erfolgen. Weiterhin benötigen wir eine Erklärung, ob eine gemeinsame Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Unterschreitet der monatliche Beitrag für die Krankenversicherung den Betrag von 31,00 €, fällt der Zuschuss entsprechend geringer aus. Liegt nur für einen Teil des Monats eine Elternzeit vor, besteht der Anspruch auch nur bezüglich der Krankenkassenbeiträge, die auf diesen Teil des Monats entfallen. Der Zuschuss ist steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Einkommenssteuergesetz).

Hinweis zu Ihrem Beihilfeanspruch

Während der Zeit der Elternzeit ist eine beitragsfreie Mitversicherung über den Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich (Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. März 1999 - B 12 KR 13/98 R -). Daher können Sie auch während der Elternzeit eine Beihilfe erhalten, und zwar: als berücksichtigungsfähige(r) Angehörige(r) eines beihilfeberechtigten Ehegatten oder, falls der Ehegatte nicht beihilfeberechtigt ist, als Beihilfeberechtigte(r) aus eigenem Anspruch.